

Antrag

der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Volker Beck (Köln), Birgitt Bender, Kai Gehring, Markus Kurth, Monika Lazar, Jerzy Montag, Claudia Roth (Augsburg), Irmingard Schewe-Gerigk, Silke Stokar von Neuforn, Hans-Christian Ströbele, Dr. Harald Terpe, Wolfgang Wieland und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Verlängerung der Frist für die gesetzliche Altfallregelung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Ein wichtiges aufenthaltsrechtliches Vorhaben der großen Koalition – die sog. Altfallregelung – droht zu scheitern: Nicht nur, dass bislang gerade einmal 24 Prozent aller in Frage kommenden Duldungsfälle eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 104a, 104b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erhalten haben – durch die gesetzliche Stichtagsregelung in §104a Abs. 5 AufenthG, die durch das Bundesverwaltungsgerichtsurteil (1 C 32.07) vom 26. August 2008 verschärften Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung und die sich dramatisch verschärfenden Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt besteht die akute Gefahr, dass ein Großteil der 23 334 Personen, die bisher eine „Aufenthaltserlaubnis auf Probe“ erhalten haben, diese nicht werden verlängern können und infolgedessen wieder in die Duldung zurückfallen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis auf Probe über die in § 104a Abs. 5 AufenthG genannte Frist („31. Dezember 2009“) hinaus angemessen verlängert wird, sowie
2. den Entwurf für die Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz zu den §§ 104a, 104b AufenthG im Bereich der Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung so zu ändern, dass der Übergang von der Aufenthaltserlaubnis auf Probe in die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG vor dem Hintergrund der oben beschriebenen aktuellen Entwicklungen deutlich erleichtert wird.

Berlin, den 25. März 2009

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Im Rahmen des sog. Richtlinienumsetzungsgesetzes wurde im Sommer 2007 mit den §§ 104a, 104b AufenthG eine Bleiberechtsregelung für langjährig geduldete hier lebende Menschen geschaffen. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD hatten diese Regelung als „Richtungswechsel“ gefeiert: Integrationswillige Ausländerinnen und Ausländer, die lange Jahre bei uns mit einer Duldung in Angst vor Abschiebung und Ausweisung gelebt hätten, würden nun eine realistische Chance erhalten, eine eigenständige wirtschaftliche Existenz in ihrer neuen Heimat aufzubauen.

Bereits frühzeitig geäußerte Befürchtungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (vgl. Bundestagsdrucksache 16/3340 und 16/5103) scheinen sich nun zu bestätigen: Die gesetzliche Altfallregelung – eines der innenpolitischen Kernvorhaben der großen Koalition – droht zu scheitern: Nicht nur, dass bislang lediglich nur rund ein Viertel aller in Frage kommenden Duldungsfälle ein vorläufiges Bleiberecht erhalten haben – es besteht die akute Gefahr, dass ein Großteil derjenigen, die eine „Aufenthaltserlaubnis auf Probe“ erhalten haben, diese Ende 2009 nicht werden verlängern können und infolgedessen wieder in die Duldung zurückfallen werden.

Zu Abschnitt II Nummer 1

1. In §104a Abs. 5 AufenthG heißt es: „Die Aufenthaltserlaubnis wird mit einer Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2009 erteilt. Sie soll (...) verlängert werden, wenn der Lebensunterhalt des Ausländers bis zum 31. Dezember 2009 überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war oder wenn der Ausländer mindestens seit dem 1. April 2009 seinen Lebensunterhalt nicht nur vorübergehend eigenständig sichert.“
2. In Deutschland leben derzeit insgesamt 133 121 Personen mit einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung – davon 97 488 Personen (73 Prozent) seit zehn Jahren. Eine Aufenthaltserlaubnis nach der sog. Altfallregelung (§§ 104a, 104b AufenthG) haben bislang 31 102 Personen erhalten (Stand: 30. September 2008) – das sind gerade einmal 24 Prozent aller für eine Bleiberechtsregelung in Frage kommenden Duldungsfälle. Hinzu kommt, dass in nicht weniger als 23 334 Fällen (75 Prozent) diese Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG nur „auf Probe“ erteilt worden ist (weil der Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit noch nicht gesichert war; Quelle: Bundestagsdrucksache 16/10986).
3. Es zeichnet sich ab, dass es aus Gründen – die nicht in der Person der/des Bleiberechtskandidatin/-kandidaten liegen – für viele potentiell Begünstigte der Altfallregelung unmöglich sein wird innerhalb der gesetzlichen Frist (31. Dezember 2009) die Vorgaben des § 104a Abs. 5 AufenthG zu erfüllen:
 - Zum einen bestand jahrelang ein Arbeitsverbot für geduldete Menschen, so dass es sich größtenteils um Arbeitskräfte handelt, die sich nicht ohne weiteres dauerhaft auf dem Arbeitsmarkt integrieren werden.
 - Zum anderen sind die Jobs am unteren Ende der Lohnskala oft nicht lebensunterhaltssichernd (s. u.).
 - Spät – nämlich erst Ende Juni 2008 – hat die große Koalition ihr „Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt“ aufgelegt. Auch hierüber werden Begünstigte der Altfallregelung die geforderte Lebensunterhaltssicherung nicht bis Ende 2009 nachweisen können (vgl. Bundestagsdrucksache 16/11361).
 - Und schließlich: Bislang sind – soweit erkennbar – in Deutschland arbeitende Zuwanderinnen und Zuwanderer im Zuge der gegenwärtigen

Finanz- und Wirtschaftskrise (noch) nicht stärker von Entlassungen betroffen als ihre deutschen Kolleginnen und Kollegen. Im Hinblick aber auf die allgemeine Lage am Arbeitsmarkt (wozu auch die in diesem Zusammenhang relevante Fragestellung der Neueinstellung von Arbeitskräften zählt) zeigt die Erfahrung, dass ausländische Arbeitskräfte in Zeiten wirtschaftlicher Umbrüche oder Krisen zu den großen Verlierern gehören. Dies gilt für Arbeitlose wie auch für Ausländerinnen und Ausländer, die erst seit kurzer Zeit wieder einen Arbeitsplatz gefunden haben.

Zu Abschnitt II Nummer 2

1. §104a Abs. 5 AufenthG schreibt vor, dass eine Aufenthaltserlaubnis nach §104a AufenthG nach dem 31. Dezember 2009 nur dann verlängert werden kann, „wenn der Lebensunterhalt des Ausländers bis zum 31. Dezember 2009 überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war oder wenn der Ausländer mindestens seit dem 1. April 2009 seinen Lebensunterhalt nicht nur vorübergehend eigenständig sichert“.
2. Bislang orientierte sich die diesbezügliche Verwaltungspraxis an den Vorläufigen Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern zu § 2 Abs. 3 AufenthG. Darin heißt es: „Der Bedarf für den Lebensunterhalt ist nach den besonderen Umständen des Einzelfalles unter dem Gesichtspunkt eines menschenwürdigen Daseins und der persönlichen Lebenssituation (...) zu ermitteln (...) Als Anhaltspunkt für die Bedarfsermittlung kann der Regelsatz der Sozialhilfe zuzüglich eines Aufschlages für Sonderbedarfe herangezogen werden“.
3. Am 26. August 2008 hat nun das Bundesverwaltungsgericht in einem Grundsatzurteil in einem Fall des Familiennachzugs (1 C 32.07) die Voraussetzungen für die Sicherung des Lebensunterhalts deutlich verschärft: Der Lebensunterhalt ist demzufolge nur dann gesichert, wenn das gemäß Zweitem Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) anrechenbare (und nicht das Netto-)Einkommen so hoch ist, dass kein ergänzender SGB-II-Anspruch mehr besteht. Regelungen zu sog. Absetz- und Freibeträgen (vgl. § 11 Abs. 2 und § 30 SGB II) sind nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) auch im Aufenthaltsrecht anwendbar. Ob diese Leistung tatsächlich in Anspruch genommen wird oder ob man aus Gründen der – vermeintlichen – Aufenthaltssicherung darauf verzichtet, ist nach dem Urteil gänzlich unerheblich. Infolge dieses Grundsatzurteils ist nunmehr ein deutlich höheres (Erwerbs-)Einkommen erforderlich, um den Lebensunterhalt zu decken.
4. „Aus Sicht der Bundesregierung ergibt sich aus dem [o. g.] Urteil des BVerwG kein unmittelbarer gesetzgeberischer Handlungsbedarf“ (Bundestagsdrucksache 16/10986). Es bestehen aber unstreitig untergesetzliche Handlungsmöglichkeiten des Bundes – namentlich auf der Ebene der Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz.
5. In dem Entwurf dieser Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz wäre – vor dem Hintergrund des o. g. BVerwG-Urteils – eine Klarstellung erforderlich, die Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung in Fällen der §§ 104a, 104b AufenthG so zu handhaben, dass Härtefälle vermieden werden.

